

UVP-Vorprüfung

**(Vorprüfung des Einzelfalls entspr.
§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB)**

Z U M B E B A U U N G S P L A N N R. 2 3 - H A I M I N G W E S T I I

Anwendung der Reparaturregelung zu § 13 b BauGB

**Gemarkung Piesing
Gemeinde Haiming**



**Landkreis:
Regierungsbezirk:**

**Altötting
Oberbayern**

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass für die Vorprüfung des Einzelfalls	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Reparaturklausel gem. § 215 a BauGB.....	4
1.3	Vorgehen gemäß Anlage 2 zum BauGB	4
2.	Vorprüfung des Einzelfalls des Einzelfalls	5
2.1	Datenblatt zur Vorprüfung nach Anlage 2 BauGB	5
3.	Fazit.....	13

1. Anlass für die Vorprüfung des Einzelfalls

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Haiming hat am 12.12.2019 beschlossen, gemäß § 13 b BauGB den Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Da in Haiming ein erhöhter Bedarf an Wohnungen kleiner und mittlerer Größe zu verzeichnen ist, sollen in der Gemeinde Haiming neue Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau ausgewiesen werden.

In diesem Bebauungsplan soll ausschließlich eine Wohnnutzung zugelassen werden. Die Planungsfläche stellt eine Erweiterung des bestehenden Ortes Haiming dar und setzt die Bestandsbebauung nach Westen hin fort.

Da sich das geplante allgemeine Wohngebiet im umgebenden ländlichen Bereich insgesamt positiv einfügt und über eine gute Verkehrsanbindung verfügt, entspricht diese Maßnahme den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Haiming.

Es handelt sich um die Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die an einen bebauten Ortsteil anschließen. Das Planungsgebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 3.328 m² auf. Auf Grund der geringen Größe des Planungsgebietes beträgt die überbaubare Grundfläche bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 weniger als 10.000 m².

Von dem geplanten Standort ergeben sich aufgrund der Art des Vorhabens keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, somit kann das Verfahren nach § 13 b BauGB angewendet werden.

Ebenso unterliegt das Vorhaben gemäß § 13 b, nicht der Pflicht einer Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, da keine UVP-pflichtigen Vorhaben zugelassen werden sollen.

Gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ unter Punkt 18.7 liegt das geplante Vorhaben deutlich unter den Schwellenwerten für eine UVP-Pflicht bzw. einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten. Von eventuellen Artenschutzkonflikten ist an diesem Standort nicht auszugehen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Daher wurde das Bebauungsplanverfahren als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB begonnen.

1.2 Reparaturklausel gem. § 215 a BauGB

Mit seinem Urteil vom 18. Juli 2023 (BverwG Az. 4 CN 3/22) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der § 13 b BauGB gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf.

Daher hat der Gesetzgeber eine Änderung des Baugesetzbuchs zum 01.01.2024 beschlossen, welche den § 13 b BauGB aufhebt und den neuen § 215 a BauGB einführt, damit Planverfahren, die bereits nach § 13 b BauGB begonnen wurden, geordnet zu Ende zu geführt werden können.

Gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB kann ein auf Basis des § 13 b BauGB begonnenes Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden, sofern die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 215 a BauGB fortgesetzt werden. Dazu führt die Gemeinde eine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

1.3 Vorgehen gemäß Anlage 2 zum BauGB

Die Vorprüfung des Einzelfalls wird auf der Basis Anlage 2 zum BauGB durchgeführt. Die hier benannten Kriterien werden unter Verwendung des einschlägigen Prüfbogens für die Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB abgehandelt.

Durch die Vorprüfung des Einzelfalls wird betrachtet, ob sich durch die Planung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ergeben könnten. Diese Betrachtung erfolgt unter anderem in Anlehnung an die einschlägigen Leitfäden für die Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltbundesamt 2003, Umweltministerium NS 2012).

Den Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich des Kriteriums „Größe des Vorhabens“, definieren die Leitfäden mit dem „Prüfwert für Größe oder Leistung“ für das Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVPG.

Es wird darauf verwiesen, dass die Formulierung der "erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt" i.S. des UVPG gemäß den Leitfäden nicht mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG gleichgesetzt werden kann.

Vorprüfung des Einzelfalls entspr. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II

Anwendung der Reparaturregelung zu § 13 b BauGB

2. Vorprüfung des Einzelfalls des Einzelfalls**2.1 Datenblatt zur Vorprüfung nach Anlage 2 BauGB**

Bebauungsplan - Nr. / Name			
Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II Gemeinde Haiming Landkreis Altötting			
Ermittlung des Schwellenwertes gemäß § 13a Abs. 1 BauGB		Umfang	
Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans		3.328 m²	
Art der baulichen Nutzung		WA	
Geplante GRZ		0,4	
Zulässige Grundfläche		1.331 m ² +50 % gem § 19 Abs. 4 BauNVO insg. 1.997 m²	
Nettobauland		1.997 m ²	
Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens		ja	nein
<input type="checkbox"/> B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB <input type="checkbox"/> Wiedernutzbarmachung von Flächen <input type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG oder LUVPG M-V geführt <input type="checkbox"/> Andere Maßnahmen der Innenentwicklung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> B-Plan begonnen nach § 13 b BauGB, Fortsetzung gemäß § 215a BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Aufstellungsbeschluss vor Ablauf des 31.12.2022		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prüfung der UVP-Pflicht (-> Ausschluss einer UVP-Pflicht) gem. § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsbebauungsplan <input type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG geführt <input type="checkbox"/> Keine UVP-Pflicht aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG <i>sofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt keine UVP-Pflicht vor</i>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden <input type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen <i>sofern ein Punkt zutrifft, liegt kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung vor</i>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vorprüfung des Einzelfalls entspr. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II

Anwendung der Reparaturregelung zu § 13 b BauGB

<input type="checkbox"/> Größe der festzusetzenden Grundfläche 20.000 bis < 70.000 m² gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 u. Satz 3 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Größe der festzusetzenden Grundfläche < 10.000 m² bei Verfahren nach § 13 b BauGB gem. § 13b Satz 1 BauGB		
Ein beschleunigtes Verfahren ist nur dann zulässig, wenn alle oben aufgeführten Punkte mit „ja“ beantwortet werden können		

Wesentliche zu erwartende negative Wirkfaktoren des Bebauungsplans		
Flächeninanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entsiegelung / Rückbau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bodenabtrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Altlasten / Altlastverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erhöhung Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erhöhung Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verringerung Verkehrsaufkommens	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lärmschutzmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Veränderung/ Querung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Oberflächenwasserentnahmen / -einleitungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Einleitung Abwasser/ Oberflächenentwässerung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Grundwasserentnahmen / -absenkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorprüfung des Einzelfalls entspr. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II

Anwendung der Reparaturregelung zu § 13 b BauGB

1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		ja	nein
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeines Wohngebiet, GRZ 0,4, Grundfläche < 10.000 m ²		
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde sieht für die Fläche aktuell landwirtschaftliche Nutzflächen (tatsächliche Nutzung: Acker) vor, die im Rahmen einer Berichtigung bzw. der aktuell laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan an die aktuellen Ziele angepasst werden. Einfluss auf andere Programme und Pläne der Gemeinde Haiming oder übergeordneter Planungsebenen, wie z.B. den Regionalplan, lassen sich nicht ableiten.		
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Das Plangebiet unterliegt der anthropogenen Nutzung. Die Bedeutung des Bebauungsplans im Hinblick auf umweltbezogene Erwägungen wird aufgrund der Lage und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes als gering eingestuft. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird auf einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft dem Bedarf an Wohnbaufläche der Gemeinde Rechnung getragen. Eine flächensparende Bauweise (Geschosswohnungsbau an bestehender Erschließungsstraße) ist vorgesehen. Durch die günstige Lage des Plangebiets wird die nachhaltige Entwicklung des Siedlungs- und Gemeindegebiets gefördert. Umwelt- und gesundheitsgefährdende Nutzungen werden nicht zugelassen. Durch Nutzung der günstig gelegenen Planfläche wird die Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle, mit für Umwelt und Natur gegebenenfalls höheren Belastungen, vermieden Eine Zunahme der Lärm- und Abgasbelastung ist durch den Bebauungsplan Nr. 23 – Haiming West II“ nicht zu erwarten. Entsprechend sind nachteilige, erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die nachhaltige Entwicklung wird durch die Nutzung der bestehenden Erschließung unterstützt. Die in Anspruch genommene Fläche kann dadurch relativ geringgehalten werden.		
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Aufgrund des Bebauungsplans ergeben sich unvermeidbar Flächeninanspruchnahmen und Überbauung/ Versiegelung von Flächen und Böden. Die maximal zulässige Grundfläche liegt aber mit 1.997 m ² bei nur 10 % des Prüfwerts für eine UVP-Vorprüfung gemäß UVPG, und		

Vorprüfung des Einzelfalls entspr. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II

Anwendung der Reparaturregelung zu § 13 b BauGB

	<p>Bodenbeeinträchtigungen werden durch Beschränkung der Grundflächenzahl durch Versiegelungsverbote für befestigte Flächen auf den Grundstücken sowie durch grünordnerische Festsetzungen minimiert</p> <p>Es bestehen im Geltungsbereich geringe Vorbelastungen in Form von Verkehrslärm von der südlich des Geltungsbereichs verlaufende Kreisstraße AÖ 24 nach Burghausen, sowie die östlich verlaufende Gemeindeverbindungsstraße nach Fahnbach. Konflikte durch Lärmbelastungen sind für die neue Wohnnutzung jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Lärm-, Geruchs- und Staubbelastigungen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (Feldbestellung) sind nicht auszuschließen, aber bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zumutbar und zu dulden (Hinweis durch Text im Bebauungsplan).</p> <p>Durch die Bebauung können Lebensräume und Habitate von Tieren und Pflanzen beeinträchtigt werden. Die Ackerfläche hat aber eine nur geringe Lebensraumbedeutung. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch Begrünungsmaßnahmen minimiert. Artenschutzrechtlichen Konflikte als Folge der Bebauungsplanung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die geplante Wohnbebauung wird häusliches Abwasser anfallen. Das Beseitigen der Abwässer erfolgt durch Einleitung in den gemeindlichen Kanal (Trennsystem)</p> <p>Durch die zukünftige Bebauung kann das Grundwasser negativ beeinflusst werden. Zum Schutz des Grundwassers erfolgen aber Festsetzungen und Hinweise zur ordnungsgemäßen Entwässerung gemäß amtlichen Richtlinien. Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück breitflächig zu versickern.</p> <p>Durch die geplante Bebauung ist häuslicher Abfall zu erwarten. Die Abfallbeseitigung ist durch den Landkreis Altötting sichergestellt.</p> <p>Umwelt- und gesundheitsgefährdende Nutzungen werden nicht zugelassen.</p> <p>Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der Vornutzung auch nicht zu erwarten.</p>		
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Schutzgebiete (wie z.B. Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiete etc.) nach BNatSchG liegen nicht im Wirkungsbereich des Bebauungsplans. Es ergibt sich daher keine Bedeutung für nationale und europäische Umweltvorschriften.</p> <p>Im Einzelnen sind alle genannten Umweltvorschriften <u>nicht betroffen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• RL 96/82/EG (Seveso 11- RL): Betriebe nach Anhang I innerhalb der Abstandsempfehlungen des BMU• RL 200/60/EG (WRRL) / RL 2008/105/EG: Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm• RL 76/464/EWG: Gewässerqualitätszielverordnung• Schutzgebiete/ schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6• RL 2002/49/EG (Umgebungslärm-RL): Lärminderungsprogramm/Lärmaktionsplan• RL 91/676/EWG: Aktionsprogramme• Hochwasserschutz• RL 92/43/EWG (FFH-RL): Artenschutz / Biotopverbund		

Vorprüfung des Einzelfalls entspr. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II

Anwendung der Reparaturregelung zu § 13 b BauGB

2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		ja	nein
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p><u>Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit</u> Es sind keine Beeinträchtigungen bzgl. Lärm zu erwarten. Für die Naherholung spielt der Geltungsbereich keine nennenswerte Rolle. Die Ackerfläche wird im Bestand nicht für die Erholungsnutzung genutzt.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Die ausgeräumte bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche weist nur geringe Lebensraumbedeutung auf. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Durch die grünordnerischen Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung und Durchgrünung (Baum- und Strauchpflanzungen mit gebietsheimischen Gehölzen) werden im Geltungsbereich Habitatstrukturen geschaffen, welche in der ausgeräumten Ackerfläche bisher nicht verfügbar waren.</p> <p><u>Boden und Fläche</u> Die festgesetzte GRZ beträgt 0,4. Es dürfen also innerhalb des Geltungsbereichs max. 1.997 m² überbaut werden (= GRZ 1 + GRZ 2). Dabei werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die Bodenbeeinträchtigungen werden durch Beschränkung der Grundflächenzahl, durch Versiegelungsverbote für befestigte Flächen auf den Grundstücken (wasserdurchlässige Beläge), sowie durch grünordnerische Festsetzungen minimiert. Bodenbeeinträchtigungen durch Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen entfallen künftig.</p> <p><u>Hochwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Risiken durch Starkregenereignisse sind aufgrund der Topographie relativ gering. Es erfolgen Hinweise zur Vorsorge gegenüber Starkniederschlägen.</p> <p><u>Oberflächenwasser</u> Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Anfallendes Niederschlagswasser wird überwiegend auf den Bauparzellen versickert. Durch entsprechende Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Behandlung von Abwasser und zur Oberflächenentwässerung werden Risiken für das Grundwasser minimiert.</p>		

Vorprüfung des Einzelfalls entspr. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II

Anwendung der Reparaturregelung zu § 13 b BauGB

	<p>Mit dem Wegfall der Düngung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln auf den bislang intensiv genutzten Ackerflächen kommt es wahrscheinlich zu einer Verringerung der Grundwasserbelastung.</p> <p><u>Luft</u> Relevante Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind aufgrund der Strukturarmut sowie der fehlenden Hanglage der Fläche nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima</u> Die bestehende landwirtschaftliche Fläche kann wegen ihrer Lage nur bedingt als Kaltluftentstehungsfläche wirken. Die Bedeutung des Geltungsbereichs ist aufgrund der umliegenden weitläufigen Landwirtschaftsflächen aber als relativ gering einzuschätzen. Eine eventuelle Verringerung der Kaltluftentstehungsflächenfunktion infolge von Versiegelungen wird durch die vorgegebenen Durchgrünungsmaßnahmen teilweise kompensiert. Die grünordnerischen Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung und Durchgrünung mit gebietseigenen Gehölzen tragen zur Klimaverbesserung bei.</p> <p><u>Landschaftsbild</u> Der Geltungsbereich hat bisher insgesamt geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch Festsetzung von Flächen zur Ortsrandeingrünung mit gebietseigenen Gehölzen werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds minimiert.</p> <p><u>Wechselwirkungen</u> Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern bzw. einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden bereits bei den einzelnen Schutzgutbetrachtungen mit einbezogen. Außergewöhnliche Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.</p>		
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Auswirkungen anderer Pläne, Programme bzw. Vorhaben, die sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans erstrecken, sind nicht bekannt. Es sind keine anderen Pläne, Programme oder Vorhaben mit Auswirkungen auf das Bebauungsplan-Gebiet bekannt Auswirkungen des Bebauungsplans erstrecken sich nicht über die Grenzen hinaus. Ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkung ist nicht erkennbar.</p>		
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Mit der Planung werden keine Risiken für die Umwelt oder Gesundheitsrisiken vorbereitet.		

Vorprüfung des Einzelfalls entspr. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II

Anwendung der Reparaturregelung zu § 13 b BauGB

2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Der Bebauungsplan bezieht sich auf den im Plan definierten Geltungsbe- reich. Über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.		
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Ge- biets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Be- rücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitäts normen und Grenzwerten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Bei dem Baugebiet handelt es sich um eine intensive Ackerfläche. Eine Versiegelung (GRZ 0,4) dieser Fläche wird stattfinden. Besondere natur- räumliche Merkmale oder des kulturellen Erbes sind nicht vorhanden. Daß mit einer Entwicklung Eingriffe in den Boden und auf der Fläche verbunden sind und es somit zu entsprechenden Auswirkungen kommt, ist grundsätzlich Inhalt einer baulichen Entwicklung eines Gebietes. Bis auf die Versiegelung des Bodens, die mit Blick auf eine Entwicklung Bestandteil einer entsprechenden Maßnahme ist, sind keine weiteren er- heblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		
2.6	Merkmale der Auswirkungen auf folgende Gebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.6.1	Natura 2000-Gebiete (nach §7 (1) Nr. 8 BNatSchG) Das Plangebiet liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem EU Vogelschutzgebiet. voraussichtliche Beeinträchtigung: nicht betroffen		
2.6.2	Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG) Im Plangebiet befindet sich kein Naturschutzgebiet (NSG). voraussichtliche Beeinträchtigung: nicht betroffen		
2.6.3	Nationalparke (gem. § 24 BNatSchG) Im Plangebiet und dessen Umgebung befindet sich kein Nationalpark. voraussichtliche Beeinträchtigung: nicht betroffen		
2.6.4	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete (gem. §§ 25, 26 BNatSchG) Das Plangebiet liegt weder in einem Biosphärenreservat noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Voraussichtliche Beeinträchtigung: nicht betroffen		
2.6.5	Geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG) im Plangebiet befinden sich weder gesetzlich geschützte Biotope noch geschützte Grünbestände. Voraussichtliche Beeinträchtigung: nicht betroffen		
2.6.6	Wasserschutzgebiete (gem. § 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (gem. § 53 (4) WHG), Überschwemmungsgebiete (gem. § 76 WHG) im Plangebiet befinden sich keine Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, bzw. Überschwemmungsgebiete Voraussichtliche Beeinträchtigung: nicht betroffen		
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgeleg- ten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Voraussichtliche Beeinträchtigung: nicht betroffen		

Vorprüfung des Einzelfalls entspr. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II

Anwendung der Reparaturregelung zu § 13 b BauGB

2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes Voraussichtliche Beeinträchtigung: nicht betroffen		
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Voraussichtliche Beeinträchtigung: nicht betroffen		
3.	Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB		
	<p>Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien ergibt, dass durch den geplanten Bebauungsplan keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert. Es ist von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht erheblich i.S. des UVPG und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.</p> <p>Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.</p>		

Vorprüfung des Einzelfalls entspr. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II

Anwendung der Reparaturregelung zu § 13 b BauGB

3. Fazit

Auf Grund der Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB gelangt die Gemeinde Haiming zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan Nr. 23 – Haiming West II voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 S. 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Das auf Basis von § 13b BauGB begonnene Bebauungsplanverfahren kann daher gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden.

Haiming, den

.....
Wolfgang Beier, 1. Bürgermeister

.....
(Dienstsiegel)